

## **Besserer Schutz für Pflegefamilien jetzt!**

### **Stellungnahme des Bündnis Sicheres Nest für Pflegekinder zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (KJHSRG und zum Kindschaftsrechts-Modernisierungsgesetz (KiMoG)**

Köln, 28.05.2026

#### **Zusammenfassung**

In den letzten Monaten häuften sich Berichte, die aufzeigen, dass es keineswegs selbstverständlich ist, dass Pflegekinder sicher, gut betreut und ausreichend unterstützt bei ihren Pflegeeltern aufwachsen können - bis hin zu Fällen, in denen Kinder ungerechtfertigt aus ihren Pflegefamilien herausgenommen wurden. Gleichzeitig wurde bekannt, dass die Bundesregierung Änderungen in der Sozialgesetzgebung plant, die darauf hinauslaufen könnten, ausgerechnet bei der Integrationshilfe für Kinder mit Handicap und der Unterstützung für junge Erwachsene („Careleaver“) zu sparen (vgl. Stellungnahme PFAD zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe). Seit Kurzem liegt nun auch der neue Entwurf zur Kindschaftsrechtsreform vor. Das neu gegründete „Bündnis Sicheres Nest für Pflegekinder“ sieht hier eine große Chance, die Situation für Pflegekinder sowohl durch rechtlichen Schutz als auch verlässlich zu gewährende Hilfe zu verbessern. Nur so könne das vom Familienministerium ausgegebene Ziel erreicht werden, in den nächsten Jahren 4000 neue Pflegefamilien zu gewinnen.

#### **1. Wie sicher sind unsere Pflegekinder in der Pflegefamilie?**

Neben den bei Pflegeeltern-Aspirant\*innen präsenten Risiken und Befürchtungen (Werde ich das aufgenommene Kind genug lieben können? Wie beeinträchtigt, wie verhaltensauffällig wird es sein? Werde ich das schaffen? Werde ich die leiblichen Eltern akzeptieren können? Droht vielleicht doch noch eine späte Rückführung?) gibt es weitere Faktoren der Unsicherheit für Pflegefamilien, die oft erst zutage treten, wenn das Kind längst dort angekommen ist: Sie liegen in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sowie einer für Pflegefamilien nach wie vor unbefriedigenden Rechtslage,

Bereits die Studie „Fokus Pflegefamilien NRW“, an der sich knapp 1500 Pflegefamilien beteiligt haben, ergab ein „differenziertes, zugleich jedoch alarmierendes Bild“: Das Aufwachsen in Pflegefamilien sei häufig von Unsicherheiten, Zufälligkeiten und strukturellen Schwächen geprägt. Vieles hänge vom jeweiligen Jugendamt, von der Haltung einzelner Fachkräfte und den verfügbaren Ressourcen ab anstatt vom Bedarf des Kindes. (Rettinger 2025).

Wie es unter ungünstigen Umständen gar zur kindlichen Katastrophe einer letztlich völlig ungerechtfertigten und unnötigen Herausnahme aus der Pflegefamilie kommen kann, wird im PATEN 1/2026 anhand von Fallbeispielen eindrücklich geschildert. NÖLDEKE (2026) macht zudem darauf aufmerksam, dass nach derzeitiger Studienlage wahrscheinlich jährlich hunderte Kinder von ähnlichen Schicksalen betroffen sind. Fast zeitgleich berichtete PFAD von einem dramatischen Leser\*innen-Hilferuf: Das Jugendamt drohe offen mit „Entzug der Pflegeerlaubnis“ für die Pflege Tochter, die seit vier Jahren in der Pflegefamilie lebt, nachdem die Pflegeeltern im Hilfeplangespräch die Interessen und Wünsche ihres Pflegekindes vertreten hätten. „Von solchen und ähnlichen Vorfällen bei uns in der Region höre ich [...] in letzter Zeit immer wieder. Befreundete Pflegeeltern sind mittlerweile total eingeschüchtert“, so die Pflegeeltern (HILMES 2026).

Am 05.03. fand dann eine hochkarätig besetzte Anhörung vor der Kinderschutzkommission des Landtags Nordrhein-Westfalen statt zum Thema ungerechtfertigt angenommener Kindeswohlgefährdung bei Pflegefamilien. Der Psychologe Martin JANNING (2026) erklärte anschaulich, in welchen Kontexten es gerade bei traumatisierten Kindern in Pflegefamilien schnell zum falschen Verdacht einer Kindeswohlgefährdung kommen kann: „Wenn etwa die 6-jährige Tabea (Name geändert), deren Pflegemutter sie gut versorgt und um einfühlsames Verstehen bemüht ist, auf der Straße liegt und schreit: ‚Meine Mama schlägt mich und lässt mich verhungern‘, dann drückt das Mädchen seine Angst aus, will wissen, ob es gehört und gerettet wird, vor allem aber, ob es mit seiner Angst und Wut angenommen und verstanden wird“, so Janning in seiner Stellungnahme. Andererseits sei es für „nicht perfekte Pflegeeltern“ hoch anspruchsvoll, immer richtig zu agieren: Ein „falsches Essen, ein kritischer Blick, eigene Krankheit, eigener Stress und Ärger oder eine zu laute Stimme sowie notwendige Versagungen oder Enttäuschungen, Anforderungen und Begrenzungen können bereits Triggersituationen für Kinder sein und heftige Angst und Wut auslösen.“ Entsprechend bräuchten die Pflegeeltern ihrerseits „Verstehen, Zutrauen, Hilfe, Würdigung und eine Fehlertoleranz der Fachkräfte.“ Als zusätzliche Risikofaktoren fälschlich angenommener Gefährdung macht Janning Retraumatisierung durch Besuchskontakte mit den leiblichen Eltern sowie den pubertären Ablösungsprozess aus: „Das Pubertätsthema ‚Ich ohne Eltern‘ ist für Pflegekinder wesentlich bedrohlicher als für leibliche Kinder“.

Prof. Dr. Heinz KINDLER (2026), Leiter der Fachgruppe „Familienhilfe und Kinderschutz“ am Deutschen Jugendinstitut (DJI), lieferte interessante Zahlen zur Frage, wie viele Pflegefamilien vom Thema Kindeswohlgefährdung betroffen sind: In einer aktuellen amerikanischen Studie über insges. mehr als 100.000 „fremduntergebrachte“ Kinder (davon knapp 90 Prozent in Pflegefamilien) gab es jährlich für 6,5 Prozent der Kinder eine Gefährdungsmeldung, bei 0,9 Prozent wurde sie als begründet angesehen (das entspricht einem Anteil von knapp 14 Prozent der Meldungen). In einer weiteren US-Studie wurde explizit untersucht, wie viele Pflegeeltern mit dem Vorwurf der Kindeswohlgefährdung durch sie selbst konfrontiert waren: In Fremdpflege waren das 4,1 Prozent der

Pflegefamilien pro Jahr, von diesen Meldungen wurden allerdings nur 8-9 Prozent als substantiell angesehen. In einer deutschen Studie wurden bei einem Drittel der Verdachtsfälle vom Jugendamt Gefährdungslagen festgestellt, insgesamt jährlich bei 3,5 Prozent der Pflegekinder. Inwiefern die Vorwürfe sich gegen die Pflegeeltern richten, ist hier nicht bekannt.

Ebenfalls nicht untersucht ist – man möchte hinzufügen, quasi naturgemäß – wie viele der vom Jugendamt festgestellten Gefährdungen auf einer Fehleinschätzung beruhen. Prof. Dr. Klaus WOLF (2026), Leiter der Forschungsgruppe Pflegekinder der Universität Siegen, schreibt hierzu in seiner Stellungnahme:

„Einige Beobachtungen sprechen dafür, dass berufliche und persönliche Folgen von Fehleinschätzungen bei den Fachkräften zu Strategien wie ‚im Zweifel wird eine tatsächliche Gefährdung definiert‘ führen können. Dann geht es eher um einen Schutz der Organisation/der Fachkräfte als um das Kindeswohl. Bei Pflegeeltern kann dieses Risiko von Fehleinschätzungen erhöht sein, weil ihre Form sozialer Elternschaft gesellschaftlich nicht grundlegend anerkannt ist und weil die Sozialen Dienste Verantwortung für die Unterbringung eines Kindes in der Pflegefamilie haben und ihnen diese als Fehlplatzierung zugerechnet werden kann.“

Diesem Befund wird bislang noch viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt: Im Jugendamt selbst, das qua Gesetz über das Kindeswohl wacht, kann es gerade hinsichtlich der Einschätzung von Kindeswohlgefahr auch um kindeswohlferne Motive wie Schutz der Organisation und Angst vor persönlicher Zurechnung einer vermeintlichen „Fehlplatzierung“ gehen. Wie wiederum Marie WERZ jüngst in einem Artikel für Moses-Online dargestellt hat, kann vor diesem Hintergrund sogar eine Heimunterbringung, obwohl faktisch nicht nur um ein Mehrfaches teurer, sondern auch gefährdender und vor allem ohne das so wichtige Bindungsangebot für die Kinder, eine vermeintlich „sichere Bank“ sein.

Eine weitere Bemerkung wiederum von KINDLER ist in diesem Zusammenhang besorgniserregend: Bei Pflegekindern werde „nicht immer“ ein Verfahren nach § 8a SGB VIII (Vorschrift bei Kindeswohlgefahr) geführt, „da der Maßstab für eine Beendigung der Maßnahme auch darin gesehen werden kann, die Maßnahme in der betroffenen Familie diene nicht mehr dem Wohl der Kinder.“ Alarmierend ist dies in gleich zweierlei Hinsicht: Während § 8a SGB VIII eigentlich zwingend Hilfen zur Erziehung (in der Familie) und nur als letzten Ausweg eine Herausnahme vorsieht, endet für Pflegekinder offenbar bei festgestellter Gefährdung in der Regel ihre Zeit in der Pflegefamilie. Gleichzeitig reicht es für das Jugendamt aber schon aus, auch *ohne* Gefährdung das Pflegeverhältnis gegen den Willen des Kindes und der Pflegeeltern zu beenden und das Kind in einer vermeintlich kindeswohldienlicheren Pflegestelle unterzubringen. Eine Praxis, die 2023 entgegen der bisherigen Tradition verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung vom Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz vereinbar eingeschätzt wurde – was wiederum bei Kindschaftsrechts-Experten (Rechtsanwalt Peter HOFFMANN, Prof. Dr. Ludwig SALGO

2023) zu der entsetzten Frage führte: „Schützt das Bundesverfassungsgericht Pflegekinder nicht mehr? Sind Pflegekinder Kinder 2. Klasse?“

Insgesamt muss also konstatiert werden, dass ausgerechnet für Pflegekinder erhebliche Risiken bestehen, ihre Pflegefamilie vorzeitig verlassen zu müssen. Das Jugendamt, das die Kinder zunächst bei den Herkunftseltern in Obhut nimmt, dann einen Clearing-Prozess hinsichtlich der Perspektive durchführt, schließlich die Kinder an Pflegeeltern vermittelt, diese betreut und gleichzeitig weiter das Wächteramt ausübt, hat dabei eine enorme Verantwortung. Es kann die vorhandenen Risiken abmildern oder beseitigen, aber ebenso verschärfen bis hin zum Abbruch des Pflegeverhältnisses. Umso wichtiger sind hier gesetzliche Leitplanken, die dem Jugendamt Handlungssicherheit und den Pflegekindern bei ihren Pflegeeltern Lebenssicherheit geben.

## **2. Besserer gesetzlicher Schutz für Pflegefamilien**

Das Bündnis Sicheres Nest für Pflegekinder setzt sich dafür ein, endlich die Pflegefamilie gesetzlich so zu schützen, dass Pflegekinder sicher, geborgen und unbeschwert in ihren neuen Familien aufwachsen und so ihre seelischen Wunden tatsächlich heilen können. Aufgrund ihrer gemachten Erfahrungen (selbst ohne Erfahrungen von Vernachlässigung und Gewalt haben Pflegekinder in der Regel schon zwei Beziehungsabbrüche hinter sich, wenn sie von den Pflegeeltern aufgenommen werden) brauchen sie eigentlich diesen Schutz noch nötiger als andere Kinder. Im Kern geht es dabei darum, Pflegefamilien als soziale Familien gesellschaftlich anzuerkennen und rechtlich abzusichern, eine bereits vom Wissenschaftlichen Beirat des Bundesfamilienministeriums im Jahre 2016 erhobene und bis heute nur sehr rudimentär eingelöste Forderung.

**Wenn Pflegeeltern beim Jugendamt Hilfe suchen, muss gewährleistet sein, dass sie auch Hilfe bekommen** – und nicht stattdessen das Pflegeverhältnis abgebrochen oder Pflegeeltern aus scheinbaren Systemzwängen heraus durch Drohungen oder subtile Andeutungen mundtot gemacht werden. Dass es auch anders geht, zeigen trotz schwieriger Bedingungen viele vorbildlich arbeitende Jugendämter täglich.

**Gleichzeitig brauchen Pflegefamilien** auch im familiengerichtlichen Verfahren nicht nur spezifische Kenntnisse aufseiten der dem Kindeswohl verpflichteten Beteiligten (Richter, Verfahrensbeistände, Jugendamt) sondern **Gesetze, die es erlauben, im Zweifel Fehlentscheidungen innerhalb sehr kurzer Zeit zu korrigieren und weiteren Katastrophen für die Kinder effektiv vorzubeugen.**

Leider fehlen Regelungen zu diesem Thema in der jetzt vorgelegten Reform der Kinder- und Jugendhilfe (KJH SRG) noch gänzlich. In der Reform des Kindschaftsrechts (KiMoG) hingegen finden sich interessante Ansätze, die allerdings teilweise noch auf halber Strecke stecken bleiben – und an manchen Stellen (siehe Verbleibensanordnung bei Familienpflege) gibt es sogar Rückschritte.

### **3. Das Bündnis Sicheres Nest für Pflegekinder fordert:**

#### **a) Änderungen im SGB VIII**

Zu ergänzen ist (§ 37 c SGB VIII): **Wurde die „auf Dauer angelegte Lebensperspektive“ des Pflegekindes bei seinen Pflegeeltern festgelegt, so hat das Jugendamt das Pflegeverhältnis zu schützen und zu fördern.** Durch diese Bestimmung wäre klar: Weder darf das Jugendamt von sich aus bei Dauerpflege eine Rückführung planen, noch den Wechsel einer Pflegestelle oder gar eine Heimunterbringung, solange keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die kein milderes Mittel zulässt. Zeigen Pflegeeltern Anzeichen von Überforderung oder weisen auf erhöhte Bedarfe für das Kind hin, prüft das Amt, welche Hilfe die Familie braucht.

Weiter sollte festgelegt werden: **Pflegeverhältnisse enden immer im Rahmen der Hilfeplanung, und zwar unabhängig vom Aufenthalt des Kindes. Ist die Beendigung des Pflegeverhältnisses geplant und widersprechen die Pflegeeltern oder das Kind, so ist das Familiengericht anzurufen.**

Diese Bestimmung könnte verhindern, dass ausgerechnet bei einem so schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte und die Lebenswirklichkeit von Pflegekind und Pflegeeltern die Anhörungs- und Mitwirkungsrechte der Pflegefamilie völlig ignoriert werden können, da diese immer nur „während der Dauer des Pflegeverhältnisses“ sicherzustellen sind. Vor allem aber wäre es dadurch kaum noch möglich, dass Kinder vom Jugendamt „einfach abgeholt“ werden (Claudia MARQUARDT), obwohl ersichtlich keine dringende Gefahr besteht, die zu einer Inobhutnahme zwingt.

#### **b) Änderungen im BGB und FamFG**

Erstmals enthält der Referentenentwurf zum KiMoG einen eigenen Abschnitt zu den Bestimmungen über Pflegekinder und Pflegefamilien (Elterliche Sorge bei Familienpflege, §§ 1696 – 1701 BGB). Allein das ist sehr zu begrüßen, weil dadurch deren besondere Situation gesetzlich besser in den Blick genommen wird.

**Sehr positiv auch zu bewerten ist die Tatsache, dass die generelle Vermutung, elterlicher Umgang diene dem Kindeswohl, nun eingeschränkt wird auf Eltern, die dem Kind keine Gewalterfahrungen zugefügt haben.** Außerdem soll es einen Kriterienkatalog zur Umgangsfrage geben, nach dem Entscheidungen entlang der individuellen Situation des Kindes künftig zu treffen sind. Dies dürfte es erleichtern, retraumatisierende Umgänge für Pflegekinder gerichtlich einzuschränken oder auszusetzen.

**Dass nun erstmals in § 1626 BGB der Begriff des Kindeswohls näher definiert wird, ist eine kleine kinderrechtliche Revolution,** die an dieser Stelle ebenfalls begrüßt wird, da sie verspricht, mehr Klarheit und Verbindlichkeit ins familiengerichtliche Verfahren zu

bringen und die Jurist\*innen (Familienrichter\*innen) besser in die Lage versetzt, die Einschätzung der Fachkräfte (Jugendamt) selbst zu überprüfen. **Für Pflegefamilien könnte es außerdem eine hohe Bedeutung haben, dass nun ausdrücklich Kontinuität der Lebensverhältnisse und Bindung zu Eltern und „anderen wichtigen Bezugspersonen“ zum Kindeswohl gehört.** Allein das zwingt im Zweifel zur Abwägung.

Nicht einzusehen ist dagegen, dass in § **1688 BGB** zwar ein **Umgangsrecht des Kindes mit Personen in sozial-familiärer Funktion festgeschrieben wird**, dieses jedoch an die Bedingung geknüpft wird, kindeswohldienlich zu sein. Wenn nach § 1626 die Bindung zu wichtigen Bezugspersonen nun ausdrücklich eine Voraussetzung des Kindeswohls ist, so ergibt sich jedenfalls zwangsläufig, dass für Kinder, die längere Zeit bei Pflegeeltern leben oder gelebt haben, der Umgang mit den Pflegeeltern „in der Regel“ dem Kindeswohl dient. **Hier ist unbedingt auf Gleichstellung mit den leiblichen Eltern zu dringen.**

Ein **Auskunftsrecht** (jetzt § 1693) ist auch für Pflegeeltern, bei denen das Kind für längere Zeit lebt oder gelebt hat, dringend rechtlich festzuschreiben. Oft sind bislang selbst nach vielen Jahren der Familienpflege nach einem abrupten Ende die Pflegeeltern von jeglicher Information über das Kind abgeschnitten.

Die **allgemeinen Grundsätze für Kinder in Familienpflege (§1695 BGB)** sind als Fortschritt hin zu einem „sicheren Nest“ für Pflegekinder in der neuen Familie zu werten, denn erstmals wird hier das „Dauerpflegeverhältnis“ auch außerhalb der Verbleibensanordnung im BGB etabliert. Wenn es im Absatz 4 völlig richtig heißt: „Bei allen das Kind betreffenden Entscheidungen sind seine schützenswerten Bindungen und sein Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen“, so wäre hier zu ergänzen: **Lebt ein Kind für längere Zeit in einer Pflegefamilie, so sind die entstandenen Bindungen zu den Pflegeeltern analog den Bindungen eines Kindes zu den leiblichen Eltern zu schützen.**

**§1697 BGB** legt nun fest, dass nicht nur die Eltern, sondern auch die Pflegeeltern zustimmen müssen, wenn Sorgerechtsanteile auf sie übertragen werden sollen. Ob das irgend eine praktische Relevanz hat, wird hier bezweifelt. **Unverständlich ist jedoch, weshalb es „unzulässig“ sein sollte, trotz Einvernehmen nicht die ganze Sorge auf die Pflegeeltern zu übertragen.** Stattdessen sollte darüber nachgedacht werden, wie die Rechte der Pflegeeltern zur kindlichen Sorge auch dann gestärkt werden können, wenn die Eltern ihr Sorgerecht behalten wollen.

**Zu streichen wäre außerdem das elterliche Recht, die Befugnisse des „kleinen Sorgerechts“** (Alltägliche Sorge, jetzt § 1698 BGB) **für Pflegeeltern einzuschränken.** Diese Vorschrift passt ganz sicher nicht in ein modernes Kindschaftsrecht, das die Pflegefamilie als Form der sozialen Familie stärkt.

In der **Verbleibensanordnung bei Familienpflege** (jetzt § 1700 BGB) findet sich nun in Absatz (3) der Satz: „Eine Anordnung nach den Absätzen 1 und 2 ist auf Antrag der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.“ **Damit allerdings wird der Sinn des auf Dauer angeordneten Verbleibs völlig konterkariert:** Klagefreudige Eltern könnten weitere Klagen auf Herausgabe anstrengen, das Gericht hätte jeweils zu prüfen, ob dies ohne Gefährdung des Kindeswohls möglich wäre. Im Gegenteil sollte hier festgelegt werden: **Wurde der dauerhafte Verbleib angeordnet, darf das Kind nur weggenommen werden, sofern andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre. Außerdem ist zu fordern, dass Pflegeeltern auch ohne Anlass den dauerhaften Verbleib beantragen können. Dies wäre ein enorm wichtiger Schritt für mehr Sicherheit für die Pflegekinder.**

**Sehr begrüßt wird hier der ganz neu geschaffene Paragraph zum „Pflegestellenwechsel“ (1701 BGB).** Danach darf ein Kind nun ausdrücklich auch nach BGB nur ohne familiengerichtliche Genehmigung aus der Pflegefamilie genommen werden, wenn Pflegeeltern und Pflegekind zustimmen, oder aber bei dringender Gefahr. Ansonsten muss der Wechsel zum Wohl des Kindes „erforderlich“ sein und es ist ausdrücklich abzuwägen zwischen einer möglichen Gefährdung *in der Pflegefamilie* einerseits und *durch den Wechsel* andererseits. Um es jedoch nicht dem Zufall eines wohl informierten Familiengerichts zu überlassen, welches Ergebnis diese Abwägung zeitigt, sollte der Gesetzgeber spätestens an dieser Stelle auf **die Bedeutung von Kontinuität und Beibehaltung der primären Bindungspersonen gerade für die Pflegekinder** hinweisen, die es zu berücksichtigen gilt.

Leider werden nach wie vor Pflegeeltern vor dem Familiengericht nur nach freiem Ermessen des Gerichts in Kindschaftssachen beteiligt. **§ 161 FamFG ist endlich dahingehend zu ändern, dass das Gericht die Pflegeeltern zu beteiligen hat, wenn es um das Pflegekind geht.**

## Literatur

Hilmes, Simon: Zwischen Paragraphen. In: PFAD. Fachzeitschrift für Pflege- und Adoptivkinderhilfe Jg. 40, 1/2026, S. 12

Hoffmann, Peter, Salgo, Ludwig (2023): „Schützt das Bundesverfassungsgericht Pflegekinder nicht mehr? Sind Pflegekinder „Kinder 2. Klasse“? Link: [https://stiftung-pflegekind.de/wp-content/uploads/2023/10/Schuetzt-das-Bundesverfassungsgericht-Pflegekinder-nicht-mehr\\_2.pdf](https://stiftung-pflegekind.de/wp-content/uploads/2023/10/Schuetzt-das-Bundesverfassungsgericht-Pflegekinder-nicht-mehr_2.pdf)

Janning, Martin (2026): „Unberechtigte Kindeswohlgefährdung bei Pflegefamilien“, Anhörung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder am 05.03.2026, Stellungnahme des Caritas Kinder- und Jugendheimes in Rheine. Link: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-3495.pdf>

Kindler, Heinz (2026): DJI: Stellungnahme zur Anhörung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder am 05.03.2026 zum Thema „Unberechtigte Kindeswohlgefährdung bei Pflegefamilien. Link: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-3485.pdf>

Marquardt, Claudia: Ein Pflegekind darf nicht einfach abgeholt werden. In: PATEN, Die Fachzeitschrift rund ums Pflegekind und Adoptivkind, 43. Jahrgang, 1/2026, S. 20 – 21

Nöldeke, Tillmann: Warum wurde der kleine Felix aus seiner Familie gerissen? In: PATEN, Die Fachzeitschrift rund ums Pflegekind und Adoptivkind, 43. Jahrgang, 1/2026, S. 8 – 19

PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.: Stellungnahme zum Referentenentwurf Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (KJHSRG) vom 16.04.2026. Link: [https://www.pfad-bv.de/wp-content/uploads/2026/04/2026-04-16\\_Stellungnahme\\_PFAD\\_KJHSRG\\_final.pdf](https://www.pfad-bv.de/wp-content/uploads/2026/04/2026-04-16_Stellungnahme_PFAD_KJHSRG_final.pdf)

Rettinger, Rainer: Unsere Studie „Fokus Pflegefamilien NRW“. In: PATEN. Die Fachzeitschrift rund ums Pflegekind und Adoptivkind. 42. Jg., 1/2025, S. 3

Rettinger, Rainer: Fall Felix: Warum Transparenz, rechtsstaatlicher Schutz und eine unabhängige Clearingstelle überfällig sind. In: PATEN. Die Fachzeitschrift rund ums Pflegekind und Adoptivkind, 43. Jahrgang 1/2026, S. 1 - 3

Scheiwe, Kirsten; Schuler-Harms, Margarete; Walper, Sabine; Fegert, Jörg M.: Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen. BMFSFJ (Hrsg.), Berlin 2016. Link: <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/76080/882dd907f94fd183472d6cac5dbcd0ee/gutachten-pflegefamilien-beirat-data.pdf>

Werz, Marie (2026): Zwischen Familienlogik und Behördenlogik. Warum komplexe Pflegeverhältnisse so häufig an Systemgrenzen stoßen – und was passiert, wenn Pflegeeltern mehr Unterstützung einfordern und dies als mögliche „Überforderung“ gelesen wird. Veröffentlicht bei Moses-Online, Link: <https://www.moses-online.de/fachartikel-zwischen-familienlogik-behoerdenlogik-marie-wertz>

Wolf, Klaus (2026): Stellungnahme zum Thema „Unberechtigte Kindeswohlgefährdung bei Pflegefamilien“ - Anhörung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder am 05.03.2026. Link: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-3456.pdf>